

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Özcan Mutlu, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Ulle Schauws, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2663, 18/3142 –**

**Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(25. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „231“ durch die Angabe „238“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „418“ durch die Angabe „430“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „372“ durch die Angabe „383“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „399“ durch die Angabe „410“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „52“ durch die Angabe „54“ ersetzt.
 - c) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1145“ durch die Angabe „1170“ ersetzt.

- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.
 - d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe cc, wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „180“ durch die Angabe „187“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „138“ ersetzt.
 - e) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „1715“ durch die Angabe 1766“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1145“ durch die Angabe „1177“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „570“ durch die Angabe „589“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „520“ durch die Angabe „534“ ersetzt.
 - f) Nummer 28 § 66a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2015 begonnen haben, sind die §§ 12 Absatz 1, 13 Absatz 1, 23 und 25 in der bis zum 31. März 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist § 51 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 29 in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2016 sind die §§ 13a, 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 29 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „231“ durch die Angabe „238“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „96“ durch die Angabe „99“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „607“ durch die Angabe „624“ ersetzt.
 - e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „425“ durch die Angabe „437“ ersetzt.

- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „111“ durch die Angabe „114“ ersetzt.
 - ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „246“ durch die Angabe „253“ und die Angabe „284“ durch die Angabe „292“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „338“ durch die Angabe „348“ ersetzt.
- g) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „184“ durch die Angabe „189“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „218“ durch die Angabe „224“ ersetzt.
- h) In Nummer 12 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „69“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „83“ ersetzt.
- i) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „259“ durch die Angabe „266“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3113“ durch die Angabe „3200“ und die Angabe „1940“ durch die Angabe „1994“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1940“ durch die Angabe „1994“ ersetzt.
- j) In Nummer 14 wird die Angabe „1. August 2016“ durch die Angabe „1. April 2015“ ersetzt.
3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Nummer 6“ wird durch die Angabe „Nummer 6b“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Nummer 7 Buchstabe a und b“ werden durch die Wörter „Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Nummer 13“ wird durch die Wörter „Nummer 13 Buchstabe c“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „Nummer 16 bis 19“ werden durch die Wörter „Nummer 18, Nummer 19“ ersetzt.
 - ee) In der Angabe „Artikel 2 und 3 Nummer 2, Nummer 4“ wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - ff) Die Wörter „Nummer 5 bis 13“ werden durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 12 und 13“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 16, Nummer 17, Artikel 3 Nummer 2, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc und Buchstabe b, Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b und Nummer 13 treten am 1. April 2015 in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die soziale Öffnung der Hochschulen ist weiterhin eine große Aufgabe. Der Anteil der StudienanfängerInnen aus „hochschulfernen Gruppen“ ist (laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks) zwischen 2003 und 2012 von 12 Prozent auf 9 Prozent gesunken. Während junge Menschen aus einkommensstärkeren Akademikerfamilien weiterhin zu mehr als drei Vierteln ein Studium aufnehmen, erreichen solche aus einkommensärmeren Nichtakademikerfamilien diese Studierquote bei weitem nicht.

Eine bessere Studienfinanzierung ist daher notwendig, um Chancengerechtigkeit zu fördern, alle Bildungspotenziale auszuschöpfen und dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Nicht zuletzt der 20. BAföG-Bericht der Bundesregierung von Januar 2014 hat den hohen Reformbedarf beim BAföG aufgezeigt: Die Lebensrealität der Studierenden und das BAföG entwickeln sich auseinander. Während 2005 noch mehr als 70 Prozent der Studierenden grundsätzlich BAföG-berechtigt waren, sind es 2012 nur noch 66 Prozent gewesen. Nur knapp ein Fünftel der Studierenden bezog im Jahr 2012 tatsächlich BAföG-Leistungen.

Die letzte BAföG-Erhöhung ist 2010 in Kraft getreten. Die Einkommensentwicklung hat seitdem jedoch dazu geführt, dass die Studierenden trotz steigender Lebenshaltungskosten immer geringere Ansprüche haben. So sind die monatlichen Förderbeträge pro Studierendem von 2011 auf 2012 und auch im Jahr 2013 gesunken. Fast zwei Drittel der Studierenden jobben schon jetzt während ihres Studiums.

Die Bundesregierung verspricht, dass die Erhöhung der Freibeträge im Herbst 2016 mehr als 100 000 zusätzliche Förderberechtigte bewirken werde. Ein solch sprunghafter Anstieg würde im Herbst 2016 aber nur dann eintreten, weil bis dahin aufgrund der Einkommensentwicklung viele Studierende aus dem Berechtigtenkreis herausfallen. Nach Angaben der Bundesregierung werden das allein in den Jahren 2015 und 2016 mindestens rund 60 000 junge Menschen sein (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kosten von BAföG-Reformschritten“ Drs. 18/2532). Auch in den Jahren 2014, 2013 und 2012 werden Zehntausende aus dem Berechtigtenkreis herausgefallen sein.

All diese Entwicklungen belegen, wie dringlich die BAföG-Leistung zeitnah angepasst werden muss. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden sowohl die Fördersätze als auch die Freibetragsgrenzen um je rund 10 Prozent erhöht. Damit werden die Preis- und Einkommensentwicklungen seit 2010 aufgefangen. Das BAföG wird entsprechend seinem Charakter als Rechtsanspruch so ausgestaltet, dass es den Lebensunterhalt auskömmlich finanziert. So ermöglicht es auch Bildungsaufstieg. Der Änderungsantrag sieht vor, dass die Erhöhung der Fördersätze und Freibetragsgrenzen bereits zum 1. April 2015 in Kraft treten, so dass Studierende zeitnah von diesen Erhöhungen profitieren.